



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)

PG-LNG-H2@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 30 2400867-0
berlin@duh.de
www.duh.de

30. April 2024

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zum Entwurf des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes (WassBG-E)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Verbändeanhörung teilzunehmen und nehmen hiermit Stellung zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf.

Nach Prüfung des Referentenentwurfs kommt die DUH als Umwelt- und Verbraucherschutzverband zu dem Ergebnis, dass das **Wasserstoffbeschleunigungsgesetz komplett abzulehnen** ist. Die Begründung folgt in mehreren Punkten.

1) Status des überragenden öffentlichen Interesses als „Gießkannenprinzip“ ist nicht wirksam

Der Status eines Infrastrukturprojekts als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse (ÜÖI) bedeutet einen Vorrang dieses Vorhabens gegenüber anderen Vorhaben und Belangen und geht meist einher mit weiteren Regelungen für beschleunigte Verfahren. **Diese Einstufung sehen wir kritisch und stellen in Frage, ob die Wasserstoffinfrastruktur – wenn sie denn überhaupt notwendig ist – auf diese Art und Weise beschleunigt werden muss.**

Nachdem in Gesetzesvorhaben der letzten Jahre bereits

- den Erneuerbaren Energien (Wind onshore, Wind offshore, Solar),
- Stromleitungen (HGÜ),
- Offshore-Elektrolyseuren,
- sowie der LNG-Importinfrastruktur

ÜÖI-Status verliehen wurde, gelten nach § 2 Abs. 1 WassBG-E auch

- Onshore-Elektrolyseure,
- Wasserstoffspeicher (unter-, oberirdisch),
- Importterminals für flüssigen Wasserstoff, Ammoniak und flüssige organische Wasserstoffträger (liquid organic hydrogen carrier = LOHC),

- Ammoniak-Cracker,
- LOHC-Dehydrierungsanlagen und
- sonstige hierfür unterstützende Infrastruktur (H2-Verdichter, Dampf- und Wasserleitungen, Stromleitungen)

als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend.

Wir kritisieren, dass von der Einstufung „überragendes öffentliches Interesse“ mittlerweile **inflationär** Gebrauch gemacht wird. Diese Einstufung kann nicht wirken, wenn – was derzeit der Fall ist - das „überragende öffentliche Interesse“ geradezu für alle Infrastrukturvorhaben herhalten muss.

Wenn auf diesem Wege alle Vorhaben priorisiert werden sollen, wird am Ende keines priorisiert.

Stattdessen sollte der Umweltschutz im überragenden öffentlichen Interesse stehen.

2) Gefahr einer Aushöhlung des Rechtsstaats durch Einschnitte bei Beteiligungsrechten und Rechtsschutz

Regelungen zum Auf- und Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur sind bereits in andere Fachgesetze integriert worden bzw. befinden sich im Verfahren (z.B. mit der geplanten Änderung des WindSeeG oder § 28r EnWG). Das Maßgebliche, was das vorliegende WassBG-E hinzufügt, ist der Abbau von Standards. **Wir sprechen uns vehement gegen diesen Einschnitt in Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten der Zivilgesellschaft aus. Insgesamt sind die Verfahrenserleichterungen gerade bei dem zum Teil unklaren Gefahrenpotenzial der Anlagen, die vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes umfasst sind, nicht vertretbar.**

Wesentliche Änderungen in der Beteiligung und beim Rechtsschutz:

- Die Erörterung des Vorhabens „soll als **Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz** durchgeführt werden“ (§5 Absatz 8 Satz 1). Ein Präsenz-Termin ist nicht vorgesehen. Diese Online-Konsultation besitzt gegenwärtig keinen Mehrwert gegenüber dem ohnehin vorgeschriebenen ersten Beteiligungsschritt, d.h. der Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Unterlagen und der Möglichkeit der Öffentlichkeit zu Äußerungen. Praktische Erfahrungen (seit PlanSiG) haben gezeigt, dass die während einer Online-Konsultation bekanntgegebenen Informationen eben keine neuen Informationen im Vergleich zum ohnehin vorab stattgefundenen schriftlichen Verfahren enthielten.¹
- Mit der geplanten **Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** (§ 6) sollen die Regelungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung für Vorhaben des WassBG-E und für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen dahingehend eingeschränkt werden, dass die **Äußerungsfrist** für die betroffene Öffentlichkeit nicht mehr einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen **enden** soll, sondern bereits **nach zwei Wochen**. Gemessen am teils noch unklaren Gefahrenpotenzial der Anlagen des WassBG-E (z.B. Ammoniak-Cracker, LOHC) ist das nicht zu rechtfertigen.
- Die Veröffentlichung mit **Rechtsbehelfsbelehrung** läuft für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (§5 Absatz 11). **Mit Ablauf von zwei Wochen gilt die Entscheidung als bekanntgegeben**. Die Rechtsbehelfsfrist läuft dann und ist aufgrund der Regelungen in § 10 (Rechtsschutz) des Entwurfes kaum zu schaffen.
- **Widerspruch und Anfechtungsklage sollen keine aufschiebende Wirkung haben** (§10). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (einstweiliger Rechtsschutz) kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden. Wir halten diesen Regelungsvorschlag für **völker- und europarechtswidrig**. Wenn qua Gesetz nicht nur die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und

¹ Siehe Evaluation PlanSiG unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/Abschlussbericht_PlanSiG.html (16.09.23).

Anfechtungsklage gegen die Zulassungsentscheidung ausgeschlossen, sondern darüber hinaus festgelegt wird, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden muss, wird die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes bei realistischer Betrachtung unmöglich gemacht. Denn dieser **kurze Zeitraum ermöglicht (in aller Regel) keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand**; dies erfordert nicht nur die Lektüre der häufig umfangreichen behördlichen Entscheidung nebst Antragsunterlagen und Akten, sondern darüber hinaus eine Analyse der Rechtslage und Ausarbeitung der Argumentation.

Bewertung der Änderungen in der Beteiligung:

Das WassBG-E sei, so das BMWK in der Begründung des Entwurfs, ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und **Bürokratieabbau**“. Bürokratie ist nach gängiger Definition das „Ausführen von Verwaltungstätigkeiten nach klaren Vorgaben und innerhalb festgelegter Strukturen“. Oder anders ausgedrückt, Bürokratie ist essentiell für das Funktionieren der Verwaltung und damit unseres Gemeinwesens. Das Vertrauen in das Handeln staatlicher Institutionen lässt sich offensichtlich nicht dadurch zurückgewinnen, indem Verwaltungstätigkeit so reduziert wird, dass sachgerechte Prüfungen und Auseinandersetzungen der Verwaltung mit komplexen, umwelt- und sicherheitsrelevanten Vorhaben in weiten Teilen nur noch pro forma erfolgen und Bürgerinnen und Bürger in weiten Teilen (wieder) zu bloßen Bittstellern werden.

Zweifelsohne mag es hier und da Regelungen geben, die die Bürokratie effizienter gestalten können. Deshalb ist unstrittig flächendeckend in Deutschland auch endlich ein höherer Digitalisierungsgrad innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten.

Dass das BMWK indes nicht einmal den Gedanken zulässt, dass die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklung zumindest auch mit der Art und Weise zu tun hat, wie seitens der Bundesregierung der Wert und die Bedeutung von demokratischer Beteiligung in Genehmigungsverfahren gestaltet werden, ist besorgniserregend.

Es kann nicht ernsthaft behauptet werden (und das BMWK tut es auch gar nicht erst), dass beispielsweise die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verkürzung der – ohnehin schon kurzen – Auslegungsfristen auf nur noch zwei Wochen (statt vier) (siehe etwa § 5 Abs. 11 WassBG des Entwurfs eines Artikelgesetzes) einen Beitrag zum „Bürokratieabbau“ leiste. Gleiches gilt, sofern es überhaupt noch zu einer „Erörterung“ von Einwendungen kommen würde, auch für die **beabsichtigte Abschaffung eines realen Erörterungstermins zugunsten einer Onlinekonsultation oder Video- oder Telefonkonferenz** (vgl. § 5 Abs. 1 WassBG des Entwurfs, § 16c Abs. 1 BImSchG des Entwurf, § 43a Abs. 10 EnWG des Entwurfs, § 6 Abs. 11 des Entwurfs).

Möglicherweise ist im BMWK die Art und Weise einer **Onlinekonsultation** nicht bekannt. In der Praxis verhält es sich jedenfalls regelmäßig so, dass der Vorhabenträger Einwendungen per Mail erhält und darauf dann in einer Tabelle „antwortet“, dass die Einwendungen zur Kenntnis genommen würden oder auf die Antragsunterlagen verwiesen werde. **Das hat mit dem eigentlichen Sinn und Zweck eines Erörterungstermins nichts mehr zu tun.** Tatsächlich liegt ein wesentlicher Grund für die Dauer von Genehmigungsverfahren übrigens oft darin begründet, dass Vorhabenträger ihre Antragsunterlagen unvollständig, unzutreffend oder nur schleppend einreichen. Die „Reduzierung des Erfüllungsaufwands für Wirtschaft und Verwaltung“ (so der Gesetzentwurf) kann und darf auch deshalb kein Selbstzweck sein.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass es darum geht, eine Prüfung und Bewertung von Umweltbelangen faktisch weitgehend unmöglich zu machen und die Zivilgesellschaft faktisch weitgehend aus den Verfahren auszuklammern. Das führt in der Konsequenz zu Frust und Unverständnis in der Zivilgesellschaft und einer Absenkung von Umweltstandards in einer Zeit, in der viele planetare Grenzen schon längst überschritten sind.

3) Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs ist zu weit und umfasst auch fossilen Wasserstoff

Der Anwendungsbereich des WassBG-E wird in § 2 **nicht auf grünen Wasserstoff und grüne H₂-Derivate beschränkt**. So wird mit § 4 auch für Importinfrastruktur generell ein überragendes öffentliches Interesse definiert, welches mindestens bis 2035 bestehen soll, ohne dass die Importe auf grünen Wasserstoff/Derivate begrenzt sind. Ebenso wird in der Gesetzesbegründung jegliche Form von Wasserstoff als Beitrag zur Energiewende verstanden. Dies steht massiv im Widerspruch zum gesetzten Ziel, grünen Wasserstoff für eine schnelle, klimaneutrale Transformation einzusetzen. **Auf keinen Fall darf weitere Importinfrastruktur für fossile Energien gebaut werden – ob beschleunigt oder nicht.**

4) Wasserbedarf für H₂-Produktion und -Import wird gegen Schutzgut des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung ausgespielt

Die Regelung zum überagenden öffentlichen Interesse ergebe sich, so die Begründung des Referentenentwurfs, aus dem besonderen Interesse am zügigen Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft und der sehr schnellen Versorgung mit Wasserstoff. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der EU im Energie- und Klimabereich. Der Versorgung mit Wasserstoff komme flankierend zum Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele und der Transformation der Industrie zu. Daher werde für die Vorhaben im Anwendungsbereich des WassBG ein überragendes öffentliches Interesse konstituiert. Dieses sei von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Das bedeutet, dass nicht nur die verfahrensrechtliche Ausgestaltung u.a. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) grundlegend zurückgefahren werden soll, sondern auch die Bewertung der Umweltauswirkungen als Bestandteil einer UVP bereits gesetzlich so festgelegt wird, **dass Umweltbelange stets hintenanstehen**. Das gilt auch mit Blick auf das – eigentlich – überragende Schutzgut des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung.

Das BMWK führt hierzu in seiner Gesetzesbegründung zwar aus, die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung seien „im Rahmen von Ermessensentscheidungen über die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung insbesondere von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff, die unter Umständen Grundwasser in großen Mengen entnehmen, zu berücksichtigen“. **Da aber – siehe soeben – die Vorhaben nach dem WassBG ausdrücklich als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind, ist gesetzlich „sichergestellt“, dass sich die Belange des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung nie gegen Vorhaben nach dem WassBG durchsetzen werden.** Der Hinweis des BMWK auf Art. 20a GG in Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt und der öffentlichen Wasserversorgung soll wohl hier ablenken, Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Vorhaben nach dem WassBG und der künftigen Wertigkeit des Wasserhaushalts und der öffentlichen Wasserversorgung hat er aufgrund der Konstruktion des WassBG jedenfalls nicht.

Überragendes öffentliches Interesse gilt demnach wohl für alles – außer für den Umweltschutz.

5) Dauer der Genehmigungsverfahren ist nicht Ursache für langsamen H₂-Hochlauf

Viele Wasserstoff-Projekte stehen bereits lange in den Startlöchern oder werden mittlerweile umgesetzt. **Es sind nicht langwierige Verfahren und Umweltstandards, die diese Projekte bisher aufgehalten haben**, sondern mangelnde Investitionssicherheit, z.B. wegen fehlender Regulierung oder ausstehender Förderbescheide (z.B. IPCEI) sowie Unklarheiten bezüglich H₂-Derivaten und globaler Verfügbarkeit. Das deutsche Elektrolyse-Ziel von 10 GW bis 2030 wird wohl auch ohne das vorliegende WassBG-E erreicht.

6) LNG-Beschleunigungsgesetz als Blaupause trotz fehlender akuter Krise

Dem WassBG-E liegt das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) als Blaupause zugrunde. Das LNGG war jedoch eine **Reaktion auf eine akute Krise der Energieversorgung** infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022.

In einer solchen akuten Krisensituation mögen vorübergehend gewisse Abstriche bei der Prüfung von Umweltbelangen und der Beteiligung der Zivilgesellschaft in Kauf zu nehmen sein. Die weitgehende Übernahme von Regelungen aus dem LNGG im Frühjahr 2024 in den vorgelegten Referentenentwurf bestätigt jedoch ein weiteres Mal die Vermutung, dass es – nunmehr ohne Not – darum geht, Prüfung und Bewertung von Umweltbelangen faktisch weitgehend unmöglich zu machen und die Zivilgesellschaft weitgehend aus den Verfahren auszuklammern.

7) Fehlende Regelung zum Verhältnis der beiden öffentlichen überragenden Interessen nach WassBG und LNGG

Das LNGG stellt in § 3 gesetzlich ein „überragendes öffentliches Interesse“ für Errichtung und Betrieb von diversen LNG-Vorhaben fest. Die einzelnen LNG-Vorhaben dürfen bis Ende 2043 bzw. sogar vollständig unbefristet mit fossilem Erdgas betrieben werden.

Während mit Blick auf den zwischenzeitlich ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 EEG und den beschleunigten Netzausbau nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz und dem Energieleitungsausbaugesetz immerhin seitens des BMWK in der Entwurfsbegründung zu § 4 WassBG ausgeführt wird, dass WassBG schließe mit seinem § 4 an die Regelungen der eben genannten drei Gesetze an, **wird das Verhältnis WassBG und LNGG vollständig ausgeklammert.**

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf“ trifft keine Regelung dazu, in welchem Verhältnis die beiden „überragenden öffentlichen Interessen“ nach WassBG und LNGG zueinanderstehen.

Das ist umso bemerkenswerter, weil beim Aufbau der fossilen LNG-Infrastruktur stets die spätere Nutzung mit Wasserstoff oder Ammoniak behauptet wird. Wäre diese Behauptung ernst gemeint, bedürfte es folglich spätestens im WassBG einer klaren Vorrangregelung gegenüber dem LNGG. Daran fehlt es jedoch.

Doch nicht nur das. Die mit dem vorgelegten Entwurf eines Artikelgesetzes ebenfalls beabsichtigte Ergänzung von § 43 EnWG um einen Abs. 4a regelt, dass bei der Bearbeitung „das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten“ ist. **In der rechtlichen Terminologie ist „beachten“ zwingend** und lässt – im Unterschied zu „berücksichtigen“ – keine Wegwägung zu.

Das BMWK führt in dem jetzigen Referentenentwurf aus, bis 2030 erforderten die Klimaziele des Klimaschutzgesetzes nahezu eine **Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung**. Das würde bedeuten, dass die Treibhausgasemissionen fortan bis 2030 jährlich um 36 bis 41 Millionen Tonnen sinken müssten (bisher beträgt die jährliche Emissionsminderung etwa 15 Millionen Tonnen). **Das passt schlicht nicht mit den Rechtsfolgen des LNGG zusammen.** Denn zum Beispiel allein durch den auf Grundlage des LNGG sowohl zeitlich unbefristet als auch mengenmäßig unbeschränkt mit fossilem Erdgas zugelassenen Betrieb der Ostseeanbindungspipeline von Lubmin nach Mukran können auf Grund der Kapazität der Leitung

38 Mrd. Kubikmeter fossiles Erdgas transportiert werden, was beim anschließenden Verbrauch 78 Mio. t CO₂-Emissionen jährlich verursacht.

Weder das WassBG-E noch ein ergänztes EnWG tasten indes diese Rechtsfolgen nach dem LNGG an, geschweige denn, dass sie eine Weiternutzung der LNG-Terminals für grüne Wasserstoff-Derivate betrachten.

8) Wasserbedarf für Elektrolyseure unzureichend berücksichtigt

Bezüglich der Maßgaben zum Wasserhaushaltsgesetz ist allgemein anzumerken, dass zwar laut Analysen aus Fachkreisen (DVGW 2023 „Genügend Wasser für die Elektrolyse“) ausreichend Wasserdargebot vorhanden ist, um die 10 GW Elektrolyse-Kapazität bis 2030 zu erreichen, dennoch müssen regionale und lokale Auswirkungen und Verfügbarkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere zukünftige Dürreperioden haben regional unterschiedlich starke Auswirkungen. Einige Standorte wie z.B. Brandenburg, Sachsen-Anhalt als Bundesländer, die bereits überdurchschnittlich mit Trockenheit und den Wasserständen in Oberflächengewässern sowie Grundwassern zu tun haben, kommen somit nicht als Standorte in Frage. Die Nutzung von behandeltem Abwasser ist angesichts der knapper werdenden Ressource Wasser zu priorisieren, auch um entsprechend europäischer Vorgaben und gleichrangiger Ziele der Bundesregierung zu wirtschaften (EU 2020/741; nationale Wasserstrategie). Nicht im Entwurf enthalten, aber **zwingend notwendig, ist der Ausschluss der Standorte in Wasserschutzgebieten.**

Da sich das WassBG-E nicht ausschließlich auf die Wasserstoffproduktion beschränkt, sondern ebenfalls Importinfrastruktur für Ammoniak, flüssigen Wasserstoff und LOHC „beschleunigt“ werden soll, ist es nicht hinnehmbar, dass sowohl Umweltverträglichkeitsprüfungen als auch wasserrechtliche Prüfungen eingeschränkt werden, indem alles gleichzeitig als übergeordnetes öffentliches Interesse und Angelegenheit zur Wahrung der nationalen Sicherheit ausgewiesen wird (Erlaubnis des Beginns der Maßnahme vor Wasserrechtlicher Genehmigung durch Maßgabe zu §8 und 15 des WHG). Zum Schutz der Gewässer ist es zentral, dass eine **wasserrechtliche Prüfung und Genehmigung Grundlage** für die Nutzung von Wasser und potenzielle Einträge in Gewässer (Importinfrastruktur) sind.

In der nationalen Sicherheitsstrategie wird neben Wasserstoff auch der Schutz der Lebensgrundlagen und der Einsatz für die Biodiversitätskrise insbesondere unter Einhaltung des Kunming-Montréal Abkommens zum Schutz der biologischen Vielfalt gleichrangig genannt. **Damit sind der Schutz der Wasserressourcen sowie eine Priorisierung des ökologischen Mindestbedarfs gleichrangig zur Trinkwasserversorgung** in Deutschland und international zu beachten (Nationale Sicherheitsstrategie (S. 21, 65, 67).

9) Gefahr für Abbau staatlicher Kontrolle

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus an mehreren Stellen Änderungen behördlicher Verfahrensregelungen, die letztlich zu einem Abbau staatlicher Kontrolle führen. Zu nennen sind insbesondere die geplanten Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5).

Die Tendenz dieser Regelungsansätze ist klar und setzt fort, was mit der derzeit noch im parlamentarischen Verfahren anhängigen Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bereits angelegt ist: **Man verabschiedet sich immer weiter vom Prinzip der staatlichen Zulassungsentscheidung.** Das BImSchG war einmal von dem Gedanken getragen, dass der Betrieb von Anlagen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, grundsätzlich verboten ist und einer staatlichen Genehmigung bedarf (so genanntes **präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**). **Damit sollte eine umfassende staatliche Prüfung und Kontrolle gewährleistet werden.** Die mit dem Referentenentwurf geplanten Verfahrenserleichterungen sind auch wegen dem zum Teil unklaren Gefahrenpotenzial der Anlagen nicht vertretbar.

10) Weitere offene Punkte:

- Elektrolyseure werden hinsichtlich **Umwelteinwirkungen auf eine Stufe** gestellt mit Importinfrastruktur für flüssigen Wasserstoff, Ammoniak und LOHC. Dabei bergen die verschiedenen Stoffe verschiedene Umweltgefahren. Die Auswirkungen von giftigen Ammoniak sind nicht vergleichbar mit den Auswirkungen eines Onshore-Elektrolyseurs.
- Der Referentenentwurf führt neben flüssigem Wasserstoff die H₂-Derivate Ammoniak und LOHC auf. Das von der Bundesregierung aufgesetzte Förderregime H₂Global fördert hingegen Importe von grünem Ammoniak, grünem Methanol sowie grünem SAF (Sustainable aviation fuel). Abgesehen von der fehlenden Einschränkung auf grüne Derivate, wie ist diese **Inkongruenz bei den Derivaten** zu verstehen?
- Der Import von **flüssigem Wasserstoff ist technisch extrem schwierig**, weil aufwendig und ineffizient, und wirtschaftlich höchst unwahrscheinlich. Ein Importterminal dafür ist sicherlich nicht zu gebrauchen, geschweige denn eines mit Status des überragenden öffentlichen Interesses.
- Bei Elektrolyseuren mit Status des überragenden öffentlichen Interesses stellt sich die Frage, **wie nachgehalten und geprüft wird, ob die Anlage am Ende tatsächlich zu 80% grünen Wasserstoff produziert**, und welche Sanktion folgt, wenn dies nicht eingehalten wird. Im Genehmigungsprozess ist es leicht, diese Quote zu behaupten, um vom Beschleunigungsstatus bei Bau und Genehmigung zu profitieren. Was passiert aber, wenn der Elektrolyseur diese Quote im Betrieb nicht erfüllt? Die Vorzüge der Beschleunigung wurden vom Vorhabenträger dann schon längst eingeheimst.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

An der Erarbeitung der Stellungnahme wirkten einige DUH-Fachkolleg:innen mit. Für Rückfragen ist Ricarda Dubbert, Senior Expert, Energie & Klimaschutz, Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, E-Mail: dubbert@duh.de erreichbar.